

denne Hauskommission, oder wenn es sich um den Strafvollzug in Einzelhaft handelt, vor die Strafvollzugskommission anzufuchen. Unbegründete Beschwerden und wissentlich falsche Angaben werden bestraft.

Erkrankt ein Sträfling, so hat er sofort die Anzeige zu machen. Wer eine Krankheit verschweigt, wird straffällig wie jener, der eine solche heuchelt. Wenn Sträflinge der Einzelhaft schneller Hilfe bedürfen, so haben sie mittelst des in der Zelle befindlichen Signalapparates, dessen Benützung ohne Not jedoch bestraft wird, das Zeichen zu geben. Ein wichtiges Moment für die Strafe und ihren Einfluß auf den Sträfling ist die Arbeit. Dieselbe ist das wichtigste erzieherische Moment in der Strafe, besonders dort, wo es gilt, jene an Arbeit zu gewöhnen, die aus Scheu vor den Mühen derselben die Bahn des Verbrechens betreten haben. Das Übel der Freiheitsentziehung erhält eine Steigerung durch den Zwang zu einer genau bestimmten Arbeitsleistung. Andererseits bedeutet die Arbeit für den Sträfling wieder eine Erleichterung, für den ein gleichförmiges, arbeitsloses Dasein sich zu einer unerträglichen Qual gestalten müßte. Sie ist auch das wichtigste Mittel, um Körper und Geist des Sträflings insoweit frisch zu erhalten, daß er nach der Entlassung aus der Strafe den Anforderungen des Lebens gewachsen sei. Aber die Sträflingsarbeit hat auch eine wirtschaftliche Seite. Der Staat will nicht mehr lediglich wie früher dem Sträfling ein Übel zufügen, er will erziehend und bessernd auf ihn einwirken, er will aber auch die wirtschaftlichen Kräfte des Sträflings nicht ausgenutzt lassen; hieraus ergibt sich für die Einrichtung der Arbeit die Forderung, daß sie Wert schaffe. Bei Erfüllung dieser Forderung löst der Staat vielfach auf den Widerspruch der freien Arbeit, der in der Sträflingsarbeit ein gefährlicher Konkurrent erwächst. Die Grundzüge für die Bestimmung der Arbeiten in den Strafanstalten lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: 1. Die Arbeit muß mit dem Gesetz, dem Urteil und dem Strafvollzugssystem im Einklange sein; 2. sie muß vereinbar sein mit den Einrichtungen eines geordneten Gefängnisses und den Richtigkeiten der Hauspolizei; 3. sie soll eine erzieherische Wirkung darbieten und dem Sträfling das Fortkommen erleichtern; 4. sie soll den persönlichen Verhältnissen des Sträflings angemessen sein und 5. einen tunlichst sicheren und guten Ertrag liefern; 6. sie soll durch die Form und Art des Betriebes die freie Arbeit nicht schädigen. In diesem Sinne enthalten auch die Dienstvorschriften der österreichischen Straf-Anstalten die Bestimmung, daß der Leiter des Arbeitswesens es sich angelegen sein zu lassen hat, daß es keinem arbeitsfähigen Sträfling an Arbeit gebreche, daß die Arbeit soviel als möglich den Fähigkeiten und Neigungen, sowie der früheren Beschäftigung und dem künftigen Fortkommen des Sträflings angemessen und zugleich möglichst lukrativ sei. (Fortsetzung folgt.)

Aus aller Welt.

(Verrohung in der Theaterkritik.) Man meldet aus Berlin: Bekanntlich wurde der Theaterkritiker Dr. Strecker zu einer Geldstrafe von 100 Mark verurteilt, weil er die Schauspielerin Meyer vom Lessing-Theater beleidigt hatte. Fräulein Meyer hatte in dem Calderon'schen Lustspiel „Dame Kobold“ die Donna Beatrice dargestellt und Strecker hatte von ihr gesagt, sie lege ihre Rolle im großen an und hatte sie mit der mimischen Grazie eines Flußpferdes aus. In der Begründung des Urteiles, die jetzt herausgekommen ist, heißt es: „Wer in die Öffentlichkeit tritt, ist der Kritik unterworfen. Er muß eine öffentliche Beurteilung seiner Tätigkeit, beziehungsweise seiner Leistungen über sich ergehen lassen, er hat andererseits Anspruch darauf, daß diese Beurteilung, namentlich eine tabefnde oder abfällige, sich innerhalb der erlaubten Grenzen halte, nicht kränkende und beleidigend werde und ihn nicht der Lächerlichkeit preisgebe. Wenn der Angeklagte die Privatklägerin in Vergleich mit einem Tiere gebracht hat, das im Volksmunde allgemein als der Urtypus der Plumpeit und Unbesonnenheit gilt, so hat er damit gewissermaßen eine geradezu vernichtende Kritik über ihre Befähigung als darstellende Künstlerin geübt. Zweifellos hat er sie der Lächerlichkeit preis-

gegeben und durch die Wahl des inkriminierten Ausdrucks auch zu erkennen gegeben, daß er sie mindestens lächerlich zu machen die Absicht hatte. Letzteres kann aber von den Betroffenen unter Umständen, namentlich von einer Künstlerin, ebenso schwer empfunden werden wie eine ehrenkränkende Kundgebung. Denn wenn man jemand lächerlich macht, so ist dies ohne Zweifel eine Darlegung der Missethat, also eine Beleidigung. Gegen solche Ausschreitungen muß daher der Bühnenkünstler geschützt werden, und sobald er zu seinem Schutze die Gerichte anruft, muß die ihm widerfahrte Kränkung in einer nach der Lage des Falles exemplarische Strafe ihre Sühne finden, und wenn das Schöffengericht in dem vorliegenden Falle nur eine Geldstrafe von hundert Mark als ausreichende Sühne erachtet hat, so hat es dem Umstande Rechnung getragen, daß der Angeklagte an und für sich zu einer abfälligen Kritik der Privatklägerin nach seiner inneren Überzeugung berechtigt zu sein glaubte.“

(Die Geschichte des Wortes „Zigeuner“.) Bescheidenlich ist versucht worden, Ursprung und Bedeutung des Wortes „Zigeuner“ zu erklären; einen neuen Versuch macht Leo Wiener im letzten Heft des „Archiv für das Studium der neueren Sprachen“, in dem er die Geschichte dieses Wortes verfolgt. 1417 erscheinen sie zum erstenmal in Deutschland und gehen von da über die Schweiz nach Frankreich und Italien. Ein Jahrhundert früher laudten sie schon in Orientland auf. In allen zeitgenössischen Berichten werden sie als Kesselträger, Schmiede, Pferdehändler, die Männer als Diebe, die Frauen als Wahrsagerinnen bezeichnet. Besonders ihre Tätigkeit als Diebe wird immer wieder hervorgehoben. Zu Ende des 15. Jahrhunderts hören wir von eigenen Kessel- oder Kalfschmiedetagen, die sie veranstalten, und von Kesselkönigen, die sie wählen. Es geht so weit, daß „Schmied“ und „Zigeuner“ identisch werden. Nun sind in den meisten orientalischen Sprachen ciek, cek, cink, cenk die Wurzeln, von denen die Wörter für „Hammer“ und „Metallanschläger“ hergeleitet werden, so heißt z. B. im ungarischen esesengi Kinkeln. Aus irgendeiner dieser Sprachen, wahrscheinlich aus dem Tatarischen, ist das Wort cekkan mit seinen Ableitungen in die kirchenslavische, russische, polnische und griechische Sprache übergegangen, wo es so viel wie Hammer bedeutet; Tzykanas heißt es im Griechischen, cygan im Russischen, cykan im Böhmisches, woraus sich dann Zigeuner, Zingaro, Zinkalo ableiten läßt. Ähnlich geht das englische tinkler oder das schottische tinkler, das Kesselträger, aber auch ebensowohl wie Zigeuner bedeutet, auf das mittelhochdeutsche tencgan, nembhochdeutsche tengeln, dengeln gleich kammern zurück.

(Ein modernes Über-Dienstmädchen.) In München engagierte vor einigen Tagen Baron X ein Dienstmädchen. Wer beschreibet dessen Erstaunen, als ihm seine Gattin, wie er nach einigen Tagen abends nach Hause kommt, erzählt, daß sich das neue Dienstmädchen ohne zu fragen, den Tischler und den Schlosser kommen ließ und zwar zu dem Zwecke, sich einen Separat-Briefkasten für ihre eigene Korrespondenz an der Tür anbringen zu lassen. Da der Briefkasten der Herrschaft in die Tür eingelassen ist, wollte das Dienstmädchen ebenfalls einen solchen, nicht etwa einen Briefkasten zum Anhängen. Aber den Grund dieser Behandlung befragt, erklärte das Mädchen schnippisch, daß der Kasten für ihre Privat-Korrespondenz bestimmt sei und daß sie bei ihrer früheren Herrschaft ebenfalls einen separaten Briefkasten gehabt hätte. Ihr neuer Dienstherr beherrschte sie natürlich sofort, daß bei ihm so etwas nicht angängig sei, behielt jedoch das Mädchen weiter im Dienst, was wohl nicht jede Herrschaft getan hätte. Verlangt es nun der Hausherr, so muß Baron X auch noch die durch das entstandene Loch nicht gerade schöner gewordene Türe durch eine neue ersetzen lassen.

(Der Roman der zwei Hellen.) In Ezelelyhd plündern, wie der „Pester Lloyd“ mitteilt, eine Räuberbande einen Zigeuner aus und beraubt ihn seines ganzen Vermögens, welches aus — zwei Hellen bestand. Die Abeldäter wurden verhaftet; zum Glück befand sich noch der ganze geraubte Betrag in ihrem Besitze, so daß das Gericht ausnahmsweise in die Lage gelangte, dem Verurteilten wieder zu seiner Habe zu verhelfen. Der Gerichtshof erließ nun Bescheid an den erwähnten

Zigeuner, nicht minder an die Vorsteher der Gemeinden Szalard, Ezelelyhd und Kisjend, weiterhin an den königlichen Staatsanwalt in Großwardein und vorläufig schließlich an den Bürgermeister von Großwardein; in diesen Bescheiden werden der Beraubte, sowie die angeführten Ämter, Municipien und Würdenträger verständigt, daß der „zweigeltlagende Zigeuner Karl Balog“ die den Räubern abgenommenen zwei Hellen gegen „vorschriftsmäßige Quittung“ begeben könne. Der Gerichtshof ließ dem glücklichen Balog noch das außerordentliche Benefizium zuteil werden, daß er — Balog — ermächtigt wurde, dieses Kapital einzulassen, ohne erst das Erwaechsen des Gerichtsbescheides in Rechtskraft abzuwarten. Einen Vermuthstropfen in den Freudenbecher träufelte allerdings jene Bestimmung des Bescheides, daß Balog zur Übernahme die weite Reise von Ezelelyhd nach Nagyparad unternehmen müsse, da kein anderes Jaglamt des Landes zur Liquidierung der Summe bevollmächtigt wurde, als eben die Steuerkasse von Großwardein. Es ist auch nicht übermäßig wahrscheinlich, daß Balog in harter Winterzeit die Expedition nach Großwardein vollführen wird, zumal wenn man berücksichtigt, daß die gewisse „vorschriftsmäßige Quittung“, von welcher der Bescheid spricht, mit dem Minimal-Quittungstempel im Betrage von 14 Heller versehen sein muß.

Geborene im Monat Dezember 1902.

Mariabilf. Magdalena, Tochter des Martin Keimeir, Eisenhändlers, und der Magdalena geb. Glinger. Maria, Tochter des Jakob Raitz, Metzgermeisters, und der Maria geb. Hort. Anna, Tochter des Adolf Kapfeler, Bauers, und der Genesina geb. Saumwein. Margarita, Tochter des Jakob Wolf, Arbeiters, und der Juliana geb. Wugler. Hedwig, Tochter des Heinrich Joste, Schlossers, und der Johanna geb. Köbener. Michael, Sohn des Anton Stippeler, Zimmermanns, und der Aloisia geb. Schmid. Johann, Sohn des Franz Neuwirth, Buchmanns, und der Maria geb. Hilber. Sofia, Tochter des Johann Heidegger, Zimmermeisters, und der Gertrud geb. Fiedler.

St. Nikolaus. Alois, Sohn des Alois Holzhammer, Kaufmanns, und der Anna geb. Wang. Dimar, Sohn des Alois Danner, Fleischhauers, und der Maria geb. Dietrich. Ottilie, Tochter des Franz Walgozi, Monteurs, und der Maria geb. Leoner. Rosa, Tochter des Johann Preis, Antikwars, und der Katharina geb. Auer. Johann, Sohn des Michael Negri, Premiers, und der Maria geb. Hiller. Friedrich, Sohn des Josef Albrecht, Reisenden, und der Anna geb. Ecker. Hedwig, Tochter des Ferdinand Reiner, Tischlers, und der Katharina geb. Ecker.

Hötting. Anna, Tochter des Daniel Schuchter, Arbeiters, und der Hermine geb. Bertoli. Anton, Sohn des Anton Starz, Müllers, und der Maria geb. Spielmann. Ernst, Sohn des Engelbert Kitzmaier, Metzspäthers, und der Antonia geb. Knapp. Auguste, Tochter des Johann Dichtberger, Hilfs-Arbeiters, und der Agnes geb. Musauer. Anton, Sohn des Alois Jenewein, Christknecht, und der Antonia geb. Haber. Johann, Sohn des Jakob Angermair, Bauers, und der Antonia geb. Eller. Stefanie, Tochter des Josef Heis, Hausbesizers, und der Karolina geb. Mosler.

Pradl. Ludwig, Sohn des Ludwig Singer, Kesslers, und der Maria geb. Frem. Leonhard, Sohn des Leonhard Gasserats, und der Anna geb. Giarconuzzi. Ernst, Sohn des Franz Fiedler, Schlossers, und der Katharina geb. Sauer.

Eingefendet.

Militär-Vorbereitungs-Institut
Hauptmann d. R. Fried. Saup, vormals von Farnet, Einj. a. d. D.
Für den Einjährig-Freiwilligen-Dienst.
Seit 12 Jahren bewährt, mit über 90 Prozent Erfolgen. Egeternat und vorzügliche Pension.
Kursbeginn 1. März und 1. September.
948 Programm gratis und franko. 2/1

Wiener Besorgungsbureau
Wilhelm Fischer
Wien, V., Zentagasse 8
beforgt für jedermann Alles, was er wünscht und versendet dasselbe für eine geringe Besorgungsgeld unter Beispruch der Original-Faktura
nach jeden Ort der Monarchie.
In belisteten Privatader strengste Diskretion.
Streng reelle geschäftliche Behandlung. 308-313